

[S. 404]

V. Paul Rosa's Schrift vom Stadregiment in Schweinfurt¹

Das Regiment der Stadt Schweinfurt wird jeder Zeit besetzt mit 44 tauglichen Männern welche in 4 unterschiedliche Grad getheilt und gesetzt sind, deren 12 die Ältesten und Zwölfer, die anderen 12 Vierundzwanziger und die dritten 12 des Zusazes und letzten 8 Gemeindsmänner genannt werden.

Von den Zwölfern.

Die Zwölfer und Ältesten werden auch die Schöpffen des Gerichts genannt, welche jeder Zeit das Gericht besezen und die allerhöchsten Ämter der Stadt tragen; doch werden wiederum dieselbe in 2 unterschiedliche Grad getheilt; nemblich deren 6 in die Sechser-Herrn und geheimen Rath, wie sie von den Nürnberger intituliret, genannt, so allein das Burgermeister-Amt verwalten, die andern 6 aber zu Besezung des Stadt-Gerichts ihnen zugeordnet werden.

Von den Vierundzwanzigern.

Die 12 des andern Grads werden die 24er genennet, welche wöchentlich neben denen Herrn 12ern alle Raths-Tage besezen, gemeiner Stadt Nuzen und Nothdurft bedencken, erwegen und darinnen statuiren und ordnen helfen, und gleichwie aus ihnen die 12er, also sie aus denen des Zusazes zu bestimmter Zeit gesezt und mit sonderbaren Eiden geordnet und beladen worden.

[S. 405]

Der Zusaz.

Die 12 des Zusazes werden aus den Achten der Gemeind oder aber auch² sonsten aus der gemeinen Burgerschaft erwählet, mit sonderbaren Eiden beladen, aus welchen auch die 24er des Raths ergänzet und erwählet worden, davon sie den Namen haben, und werden allein in hohen wichtigen Sachen, daraus gemeiner Stadt Nachtheil, Schaden oder Abgang erfolgen mögte, darzu in peinlichen Sachen, darauf sie auch ihre sonderbare Pflicht und Eid thun, darinnen zu handeln und zu schlieszen zu E. E. Rath erfordert, tragen gleichwohl neben andern des Raths, etliche darzu erwählt, nit geringe Ämter, und hören neben andern alle Jahr Rechnung, helfen einen Rath und alle Ämpter erwählen und bestellen.

Die Acht der Gemeinde.

Die aber der Gemeinde werden erstlich aus der gemeinen Burgerschaft erwählet, und seynd seit³ dem Auflauf A° 1514 Einem E. Rath beygesezt, allein die Jahr-Rechnung, damit die Ämter fleiszig und wohl verwaltet, gemeiner Stadt Einkommen und Gefälle treulich eingebracht und erbar verrechnet werden, anzuhören. Sonst haben sie gar nichts zu verrichten und wofern sich einer oder mehr in solchem Stand erbar und wohl erzeigt, mag der hernacher zu andern Raths-Mitteln erwählet und gebraucht werden.

Von Ergänzung E. E. Raths und Ersezung der Ämter.

Nachdem die Jahr-Rechnungen aller Raths-Ämter die 3 Tag⁴ über zu Luciae, alten Gebrauch nach, geschehen und angehört, werden der Stadt Freyheiten und fürnehmsten Privilegien am Donnerstag nach der Predigt in Beyseyne E. E. Raths und Zusazes und Gemeinde abgelesen, und die der Gemeinde, praehabita admonitione jurisjurandi et imposito silentio auditorum, wird nach gehaltener Inqvisition und Examine zur Ergänzung des Raths und eines jeden Grads deszelben fortgeschritten.

¹ Siehe oben S. 23, 24. Dem Abdrucke zu Grunde gelegt ist die Hüler'sche Handschrift (H.) in der Schreibweise ihrer Abschrift (HC.). Wo eine abweichende Lesart der beiden anderen loc. cit. angeführten, unter sich völlig übereinstimmenden Handschriften vom Glock (Gl.) und Wohlkomm (W.) vorgezogen wurde, ist die nicht beibehaltene Lesart von H. in Nota bemerkt.

² H. durch.

³ H. fehlt.

⁴ H. 2 Tag.

Und erstlich wird aus den 24ern der Schöpfen-Stuhl als 12r Rath, und wann dieser also besezt ist, wird aus dem, woferne aus denen Herrn 6ern jemand abgangen, auch derselbe wieder ersetzt, und, dieweil dies der höchste Stand bey E. E. Rath ist, als bey denen allein die 2 höchste Ämter, als das Burgermeister-Amt und Ober-Einnehmer-Amt bestehet, soll hierinnen zu ordnen, alle Partheylichkeit hindangesezt, uf Ehr, Tugend, Redlich- und Erbarkeit eine sonder fleisige Achtung gegeben werden, auf dasz diejenigen, so zu solchen hohen Stand und Grad kommen, allen andern an guten Exempeln mit Ehr und Tugend tanqvam patres vorgehen, auch alle andere des Raths, auch was sonst gemeiner Stadt übel anstehet, ein fleisziges Aufsehen, auch gebührliche Straf fürgenommen, darzu bey männiglich eine billige Authorität und Ansehen haben. Nachdem also der 12r Rath und in demselben auch der 6r Rath ergänzt und ersetzt ist, so wird alsdann auch der 24r Rath, den durch Besezung des 12r Raths Personen entzogen worden, wiederum aus dem Zusaz ergänzt und der Abgang erstattet. Dergleichen auch der Zusaz hierdurch geschwächet [S. 406] wird, wiederum aus denen 8er Verordneten der Gemeinde, woferne jmands unter ihnen tüchtig erkannt wird, oder aber sonst aus der Burgerschaft mit frommen, erbaren und redlichen Leuten ersetzt und bestellt.

Von Ordnung und Besezung des Regiments.

Wann in einem Mittel, es sey bey den 12ern, 24ern oder andern ein oder mehr Person mit Tod abgangen, so tritt daselbige Mittel im Rath aus, halten ihre sondere Umfrag, welche ein jeder unter ihnen aus dem nächsten Mittel nach ihnen zu sich ziehen und in ihr Mittel sezen wollen; was dann unter ihnen für Vota fallen, werden colligiret, und alsdann in die Rathsstuben gebracht und angezeigt, da alsdann diejenigen, so Vota bekommen, auch austretten müssen, alsdann durch den Burgermeister umgefragt, die Vota zu den vorigen ferner colligiret; wer also ein mehrers bekommt, der succedirt alsdann und springt nach geleisteten Eid zu einem jeden Grad gehörig ad altiora. Und wann also die Ordnung geschehen, und etzliche auch aus der Burgerschaft zum Rath, des Zusazes oder der Gemeind verordnet worden, so wird solches selbigen Tags verborgen gehalten, bis auf den Abend werden dieselbe unversehens verboten, da⁵ sie den andern Tag früh erscheinen, neben andern⁶ (so im Mittel Fortsezung geschieht) ihre gebührende Pflicht und Eid leisten müssen.

Folgen die unterschiedlichen Eid und Pflichten so alle Rathspersonen leisten müssen.

Der 12r Schöpfen-Pflicht.

Ich N. als ein erwählter und beruffener Schöpf und Richter des Stadtgerichts allhier gelob und schwöre, dasz ich dem Stadtgericht allhier mit Fleisz zu seinen gewöhnlichen und ordentlichen Gerichts-Tägen obseyen und in allen bürgerlichen Sachen nach fürbrachten und bewiesenen Acten, auch des H. Reichs gemeinen Rechten und Ordnungen, kayserl. und königl. Freyheiten, und sonderlich nach dieser Stadt ufgerichteten, angenommenen und bestätigten Statuten, Satzungen und Gewohnheiten, und nit nach meinem Selbstgutdüncken und Wohlgefallen, meines besten Verständnisses gleich richten und Urthel sprechen, den Armen als den Reichen, und in dem nicht ansehen die Person, weder Lieb, Leid, Neid, Gab, Schenck, Drohen, Furcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch sonst keinerley Sachen, auch mir keine sondere Parthey im Gericht oder Anhang und Zufall zu urtheilen, zu ziehen oder zu machen, keinen Theil rathen oder warnen, dann das durch Urtheil geschieht, und in was Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder sonst niemand zu eröffnen, vor oder nach dem Urtheil die Sachen aus böser Meinung nit ufhalten oder verziehen, noch auch von den Rechten durch keine andere Pflicht oder Eid abhalten oder verhindern laszen, des Gerichts Heimlichkeit bis an mein Ende verschweigen und mich in solchen und allen andern halten und erzeugen, als einem frommen, gottselig und gerechten Richter zustehet und gebühret, ohne alle Gefährde, als helf mir Gott der allmächtige und sein heiliges Evangelium.

[S. 407]

Gemeine Raths-Pflicht.

⁵ H. dasz.

⁶ H. fehlt.

Ich N. gelobe und schwöre, dasz ich nunmehr als ein erwählter und berufener Raths-Freund dieser Stadt und Bürgerschaft neben andern meines Raths-Verwandten zuvörderst das H. seeligmachende Wort Gottes, die rechte reine Lehr des H. Evangelii und die darüber meiner Vorfahren seeligen gethane Bekänntniz der Augspurgischen Confession in dieser Stadt und Commun, soviel der Allmächtige Gnad und Stärck darzu verleyhen und geben wird, auch Kirchen und Schulen mit ihren confirmirten Ordnungen und Articuln will helfen ehren, fördern, und soviel an mir ist, erhalten, bestellen und fortsetzen, desgleichen auch den gemeinen Nuz treulich bedencken, denselben nach meinem höchsten Vermögen befördern, allen unzulässigen Eigen-Nuz vermeiden, denselben auch bey jemand's andern mit dulden oder gestatten, sondern gebühlich strafen und ändern; gemeiner Stadt Treü, Ehr, Glauben, Brief und Siegel halten, und jedesmal, so oft es die Ehr, Glauben, Brief und Siegel halten, und jedesmal, so oft es die Nothdurft erfordert, gute, vernünftige und gleichmäzige Statuta, Satzungen und Taxen nach der Billigkeit helfen aufrichten, dieselben zum ersten selbst, darnach auch bey der Bürgerschaft darüber halten; die Strafen gemeiner Stadt und der Bürger Ordnung, Statuta, Policy, Freyheiten, und was denselben anhängig, handhaben, einen jeden Bürger dabey und allen⁷ Rechten schützen, schirmen, ihn über Gebühr und Billigkeit mit keinem Aufsatz beschweren, und im Nothfall bey denselben Guth und Blut zusezen; allen armen Leuten und derselben Häusser und Güttern das ihrige zum Besten und Nuzen anlegen und erhalten helfen, nichts davon entziehen oder entwenden laszen; in Wählung der Raths- und Amtspersonen und Bestellung der Ämter darzu tügliche und geschickte Personen verordnen und erkiesen; und in diesen keine Gunst oder Miszgunst gebrauchen helfen; und so mir darunter eines oder mehr ordentlich befohlen und auferlegt worden, getreulich und bey sonderbaren Pflichten, darüber gestellt, verwalten und versehen, darum zu gebührender Zeit erbare Rechnung und Lieferung thun und hinwiederum daran seyn, dasz solches bey andern auch geschehe; sonderlich aber dasz gemeiner Stadt Einkommen alle Jahr vollkömlich eingebracht, verrechnet und geliefert werde; auch mich in meinem Stand und Wesen hinfüro aller Redlich- und Erbarkeit befleiszigen und verhalten, und demnach alle Raths- und meiner Stadt Sachen ihre Ordnung, Gebräuch, Herkommen, Gelegenheit, Vermögen und Unvermögen, was sich nit zu offenbaren gebühret, in guten Geheim halten und bis in meine Gruben verschweigen, und mich in dem allen halten und erzeigen, als einem ehrlichen und redlichen Biedermann und Regenten gegen Gott und den Menschen wohl anstehet und gebühret, sonder alle Gefährde; als helfe mir Gott der Allmächtige und sein H. Evangelium.

Der 12r des Zusazes Pflicht und Eid.

Ihr als Erwählter und Berufener in den Rath der Zusazes sollt geloben und schwören, dasz ihr für eüere Person neben E. E. Rath das H. seeligmachende Wort Gottes, die rechte reine Lehre des H. Evangelii und die darüber unserer Vorfahren selig gethane Bekänntniz [S. 408] der Augspurgischen Confession in dieser Stadt und Commun, soviel der Allmächtige Gnad und Stärck darzu verleyhen und geben wird, auch Kirchen und Schulen mit ihren confirmirten Articuln und Ordnungen wollet helfen ehren, fördern, und soviel an eüch erhalten, fortsetzen und bestellen, desgleichen in allen andern Sachen, darinnen ihr zu E. E. Rath erfordert, das Beste und Nütze eüres besten Verständisz und Vermögens wollet helfen fürnehmen und anordnen, dem gemeinen Nuzen treulich vorstehen, und den Eigennuz vermeiden und abschaffen, gemeiner Stadt Treu und Glauben, Brief und Siegel halten, gute, vernünftige und gleichmäzige Statuten, Sazung und Ordnung nach der Billigkeit ufrichten, dieselben selbst halten und bey andern zu halten verschaffen oder strafen; und so ihr zu gemeiner Stadt Ämter erwählet und gesezt werdet, dieselbe treulich verwalten und ufrichtige Rechnung und Lieferung darum thun wollet, auch alle Rathsund gemeiner Stadt Sachen, Ordnungen, Gebräuche, Herkommen, Gelegenheit, Vermögen oder Unvermögen, was sich nicht zu offenbaren gebühret, in Geheim halten und bis in eüere Gruben verschweigen, und in dem allen also erzeigen, als einem frommen, redlichen Biedermann wohl anstehet und gebühret, ohne Gefährde; als eüch Gott etc. Es müssen auch alle, so in den Rath des Zusazes verordnet, sobald sich peinliche Sachen zutragen, den

⁷ H. den.

Eid, in Kayser Carl des V. peinlichen Halsgerichts-Ordnung begriffen, leisten und schwören, und werden ohne demselben, über das Blut zu richten, nit zugelassen.

Der Gemeind-Männer Pflicht und Eid.

Ein Achter aus der Gemeind erwählet oder berufen soll E. E. Rath geloben und schwören, dasz er in Sachen, darinnen er zu E. E. Rath erfordert und berufen wird, das Beste und Nütze seines Verständniz und Vermögens wolle helfen rathen, fürnehmen und handeln, und was alsz gehandelt und er sonsten rathsweisz vernehmen wird, zu verschweigen und in guter Geheim halten; und insonderheit, so er von gemeiner Stadt Amtleuten erbar und ufrichtige Rechnung gehört und angenommen hat, mag er dasselbe wohl der Gemeind, so er darum angesprochen wird, zu erkennen geben, doch von keiner Summa etwas melden; wo er aber einige Fehl oder Mangel an einer Rechnung oder sonsten an einem andern bürgerlichen Sachen und Handeln, es sey an Beethen, Steüern, Gericht, Recht, bürgerlichen Sazungen und Statuten hätte, oder einige Beschwehung von seinen Bürgern gehöret, dasz er dasselbe E. E. Rath gütlich vermelden und anzeigen und gebührlicher Abschaffung und Änderung erwarten wolle, E. E. Rath und gemeiner Stadt Ehr, Nutz suchen fördern, ihren Schaden warnen und Frommen werben, und darwider nimmermehr thun wolle, ohne alle Gefährde; als wahr ihm Gott helfe und sein H. Evangelium.

Von Ordnung des Raths-Sasz.

Obwohl der 6er – Herren der höchste Stand bey E. E. Rath ist, so gebühret doch solcher deme, so darzu berufen wird, kein Vorsiz, sondern er bleibt unter den Herrn 12ern an seinem Ort, da er vorhin der Ordnung nach geseszen, noch sizen. Und haben in solcher Ordnung alten löblichen Gebrauch nach die 6er und die 12er unter einander vermengt den Vorsiz, und im Votiren die ersten Stimmen, doch [S. 409] dasz der Herr Burgermeister, so unter ihnen erwählet, jeder Zeit den obersten Ort occupirt, und die Frag habe; nach nenen sizen die 24er Herren, und haben die untere Stimm in ihrer Ordnung. Zum dritten gleichfalls die Herrn des Zusazes in ihrer Ordnung, die in peinlichen Sachen oder aber, wenn sie sonsten in gemeiner Stadt nothwendigen Sachen zu E. E. Rath erfordert werden, ihre sonderliche Vota in der Umfrag haben. Endlich auch die Achter in der Gemeind, wenn die in Rechnungen oder sonsten in Sachen gemeiner Burgerschaft anlangend, gar selten zu E. E. Rath gezogen, ihre besondere Stimm und Vota haben, und wir mit dem Vor-und Nachsizen in einem jeden Mittel diese Ordnung steif gehalten, dasz, wenn einer von einem Mittel in das höhere gesetzt, er in demselben unten an und also sizen bleiben musz, bis nach Abgang anderer nach ihm gezezt, und er also fortrucken musz.

Von Gerichts-Tägen und Audienzen.

Das Stadt-Gericht wird jeder Zeit an der Mittwochen alle 14 Tag, wofern nit Feyertag, die solches aufziehen, gehalten, daran jeder Zeit der regierende Burgermeister als Richter und die andern 11 des 12er Raths Beysizer sind, und werden an diesen Stadt-Gericht fürgenommen und abgehandelt: 1) Tutores und Curatores angenommen, 2) Vertragmachung einer Einkindschaft und Abtheilung, auch Condonationes und Vermächtnisz ratificirt und confirmirt, dann zum 3) rechtliche Sachen, Kaufen und Verkaufen, Schuld, Einsazung liegender Gütter, ansehnliche Qvittantzen⁸, Schmach, Busz, Frevel und Sonsten alle andere irrige⁹ Sachen, die sich zwischen Privat-Personen über 20 oder mehr Gulden belangend begeben und zutragen mögen. Und wird daran dieser Spruch gehalten, dasz die bestellte Procuratores ordentlich, treulich und langsam fürtragen, der Gerichtschreiber solches von Wort zu Wort protocolliret und ufschreibt; und wann also das beschehen, der Gegentheil auch zu seiner genugsamen Verantwortung angemahnet, gleichfalls gehört und aufgeschrieben, die Partheyen abtreten, wird erstlich gemeiner Stadt Doctor und Advocat über solch beiderseits Fürbringen gehört, ob den Partheyen jezunder Bescheid zu geben, oder aber die Sachen zu differiren, aufzuschieben und vorhin länger zu berathschlagen sey; und wenn er sein Gutbedüncken eröffnet, werden alsdann die

⁸ H. Devittanzen

⁹ H. vorige.

Assessores und Gerichts-Herren von oben ein jeder insonderheit von dem H. Richter gefragt, und was der Sachen Nothdurft erheischt, gehört, die Vota und Stimmen vom Richter colligiret und ufgeschrieben, darauf was von ihnen das Mehrers vom Gerichtsschreiber mit Rechten des H. Doctoris in einem schriftlichen Bescheid gefaszt, E. E. Gericht vorgelesen, darüber sie insonderheit wiederum gehört, und solches hernacher den Partheyen eröffnet, fürgelesen und uf der Partheyen Begehren ihnen schriftlich mitgetheilet wird.

Von Raths-Tägen.

Es seyn und werden in jeder Wochen, wenn nit Feyertag oder sonst keine Sachen vorhanden und fürkommen, 2 ordentliche Raths-[S. 410] Täge gehalten, als Montag und Freytag, an welchen ein älter Rath, als die 12er und 24er (auch wann wichtige oder aber peinliche Sachen vorhanden, die 12er des Zusazes uf Erfordern), Sommers- Zeit früh um 6 Uhr, aber Winter-Zeit um 7 Uhr zusammen kommen, und wird bey solcher E. E. Raths Zusammenkunft diese Ordnung gehalten: 1) Wird durch den Rathsschreiber nachfolgende Praefation¹⁰ vorgelesen: Die erbaren fürsichtigen und weisen Herren des Raths samt und sonderlich seine liebe Herren und Freunde läszt der Hr. Burgermeister fleiszig erinnern und vermahren, fleiszig zu Gemüth zu führen und zu betrachten, dasz man jezunder der alten löblichen wohlhergebrachten Ordnung nach zusammen kommen, von gemeiner Stadt des gemeinen Nuzens und sonsten anderer nothwendigen fürgefallenen Sachen zu reden, zu berathschlagen und zu handeln, dasz deswegen erstlich jeder nach dem Befehl Christi vor allen Dingen das Reich Gottes suchen, sein heiliges seligmachendes Wort vor Augen getreulich befördern helfen wolle und dabey nicht zweifeln, es werden demnach alle Sachen, die Rathschläge und Handlungen bey ihnen glücklich fortgehen, gemeiner Stadt zum Besten und Nuzen gedeyhen und ausgehen. Zum andern, dasz auch ein jeder vermög seiner gethanen Raths-Pflicht und Eid den gemeinen Nuzen getreulich bedencken und befördern helfen wolle, alle seine Rathschläge und Beschlüz dahin richten und stellen, damit derselbig gemeiner Stadt Ehr, Heil und Wohlfahrt befördert, allem andern, so demselben zuwider oder hinderlich seyn mögte, kein Raum gegeben werde, auch zu denen Sachen, die gemeine Burgerschaft anlangend, gute, vernünftige, gleichmäzige Statuta, Sazungen und Taxen nach der Billigkeit helfen aufrichten, darüber halten, auch die Burgerschaft bey ihren Statuten, Policeyen, Freyheiten handhaben, schützen und schirmen und mit nichts ungebührliches beschwehren, Wittwen und Waisen versehen, versorgen, allen armen Leüten und Häussern das Ihrige zum besten und nuzesten anrichten und erhalten helfen, und in dem allen wohl bedencken, dasz ein jeder nit für sich selbst herkommen, sondern aus Gottes Befehl und zeitlich an Gottes Statt gesezt und um seine Regierung und Verwaltung am jüngsten Gericht Rechenschaft geben und darüber Gottes gerechten Urthels gewärtig seyn musz. Und dann zum dritten, demnach in diesen schwehren und sorglichen Zeiten nicht wenig, sondern viel und hoch an Verschwiegenheit aller Raths-Sachen gelegen und viel guts Ding durch Verschwiegenheit gefördert und zu gewünschten End gebracht, aber durch derselben Offenbarung verhindert werde; so wolle ein jeder hiemit zum treulichsten und fleiszigsten ermahnet und seiner Eids-Pflicht erinnert seyn, alle Raths-Sachen, deren seyn wenig oder viel, bey sich in guten Geheim und Verschwiegenheit zu halten, daselbige Niemand ausserhalb dieses Raths-Saszes bedächtlich und fürsichtiglich oder unbedächtlich entdecken, davon an andern unbeqvemen Orten nicht reden oder reden laszen, wie solches zweifelsohne ein jeder bescheidenlich und bas zu thun wiszen wird. Demnach wolle ein jeder uf nachfolgende Sachen mit Fleisz Acht haben, mercken, und wann die ordentliche Frag an ihn kommen wird, darauf bedächtlich und richtige Antwort geben. Nach Verlesung dieser Prae [S. 411]fation werden die Sachen, wie die dem H. Burgermeister vorkommen, oder aber auch es die Nothdurft erheischt, von ihm proponirt, und eine nach der andern fürbracht, auch auf jede insonderheit alle des Raths in ihrer Ordnung, von dem obersten bis uf den untersten, von dem H. Burgermeister gefragt und gehört, die Vota und Meinung fleiszig colligiret und aufgeschrieben, und was also durch das Mehrers für gemeine Stadt und Privat-Burgern, deren die Sachen seyn, so fürkommen, Nuz und Nothdurft zu seyn geacht und beschloszen wird, das Decretum oder gemeine Statutum von dem Rathsschreiber ins Raths-Buch, sich deszen zugebrauchen und darnach zurichten, eingeschrieben. Wann dann die Sachen, den H. Burgermeister einkommen, seyn also nach einander expedirt und abgehandelt worden, geschieht

¹⁰ H. Vermahnung.

eine gemeine Frag, ob jemand des Raths ichts¹¹, daran gemeiner Stadt oder Burgerschaft gelegen, hätte fürzubringen; da dann von jemand etwas fürbracht, wird das obgehörtemaszen tractirt und abgehandelt.

Von den Audienzen.

Die Audienzen werden ordinarie am Montag und Freytag, auch bisweilen extraordinarie an andern Tügen um 12 hora gehalten von vieren¹² des Raths, als beiden regierenden und beiden Unter-Burgermeistern beseszen, auch bisweilen, wann der Burgermeister schwach oder andere wichtige Sachen hat, andere mehr des Raths darzu erfordert, und werden Kläger und Answerer, so einander zuvor ordentlich citirt, summarie gegen einander gehört, und gut oder aber, wo die Sachen nit gering, rechtlich entschieden; wanns aber Schmä-Sachen, werden die aus habenden kays. und königl. Freyheiten aufgehoben, oder aber, wo die Sachen wichtig und schwehr, werden sie vor Gericht oder Rath, wohin sie gehören, abgewiesen; auch mögen die Partheyen selbst in allen beschwehrlichen Sachen von der Audienz auf E. E. Rath oder ordentlich Stadtgericht appelliren und berufen.

Von denen Raths-Ämtern.

Insonderheit:

Vom Burgermeister-Amt.

Das Burgermeister-Amt ist das höchste und gröste Amt bey E. E. Rath, als uf welches alle andere ein Scheü und Absehen haben, und werden die Ober-Burgermeister allein aus den 6er Herren geordnet, regiert einer allein 1/2 Jahr von Luciae bis uf Pffingsten, der andere bis wieder auf Luciae; dieser hat gemeiner Stadt Secret zuvertrauen; alle Schreiben, so abgehen, werden durch ihn versiegelt, und alle fremde Schreiben durch ihn geöffnet und verlesen, und dann E. E. Rath, wie sonst alle Sachen, proponirt und vorgebracht. In Summa alle Raths-Amtleüte, alle Bürger und männiglich laufen zum Amts-Burgermeister, der in allen Sachen seinem besten Verständniz nach Bescheid geben, oder aber, wo die Sache über seinem Verstand und Vermögen differiren¹³, in einen Rath fürbringen, alda sich Bescheids erhohlen und andern den ansagen musz.

[S. 412]

Von dem Einnehmer-Amt.

Das Einnehmer-Amt wird nicht durch ordentliche Wahl bestellt, sondern weilen solches Amt allein von den 6er Herren, als den ältesten, getragen wird, dreyen, das andere Jahr wieder dreyen befohlen, und weilen alle andere Raths-Ämter durch dies Amt gehen, also dasz sie alle ihr Einnehmen aus diesem Amt empfahen, und was sie anders woher haben, diesem Amt zurechnen müssen, so wird dieses höchsten Amts Rechnung (weilen auch zuvor alle Ämter Reste wieder drein müssen geliefert werden) allererst nach aller andern Ämter zuvor um Luciae abgehörter Jahr-Rechnung um Trium Regum gethan, damit also den andern dreyen neuangehenden Einnehmern alles empfangenen restirenden (ihre Ausgab abgezogen) völlige Lieferung geschiehet, und sollen die Herren ordinarie alle Sonnabend zusammen kommen im Einnehmer-Stüblein um 12 Uhr, damit andere Herren, so Gelds bedürfen oder ihnen zu erlegen haben, gewisse Ort, Zeit und Stund wissen.

Das Beeth-Amt.

Das Beeth-Amt wird nach gehaltener Rechnung jährlich Luciae wieder bestellt mit zweyen Rathspersonen, deren einer aus dem 12erRath, der andere aus den 24ern genommen wird; diese 2 sizen alle Sonntag von 11 bis um 2 hora uf dem Rathhausz, der Burgerschaft jährlich ufgesetzte Beeth von den gehorsamen erscheinenden einzunehmen, da sie dann auch die ungehorsamen beschicken und zur Bezahlung zwingen oder treiben, welche sie dann auch zu bestimmter Zeit inhalt des Buchs, darinnen die Bürger und wie viel ein jeder jährlich schuldig, verrechnen. Es wird aber an Verfertigung

¹¹ H. ist.

¹² H. Herren.

¹³ H. tiefer.

gedachten Buchs und mit Besatzung der Beeth diese Ordnung ehalten: allezeit in 3 Jahren werden 3 des Raths, gemeiniglich die ältesten, darzu verordnet, dasz sie die Besatzung beschreiben sollen, als der eine die erste halbe Stadt, der andere die andere halbe Stadt und der 3te den Fischer-Rayn und Anger; diese sizen in ihren Häuszern, beschickt ein jeder die Bürger des Orts, da er beschreibt, in einer Ordnung nach einander, und höret vom jeden insonderheit, was er an Häuszern, Feldgüthern, Äckern, Wiesen und Weinbergen hat, wie ein jedes Erbstück zinset, zehent oder Gült giebt; das zeichnet er fleiszig in einer Ordnung nach einander auf. Wann nun solches vollendet und geschehen ist, alsdann wird durch E. E. Rath aus jedem Mittel 12r und 24r und Zusaz, je 3 Personen, und von den Achtern und Gemeind 6 Personen zu Besatzung der jährlichen und 3 Jahr lang beständigen Beeth geordnet, welche alsbalden anfahren uf dem Rathhausz sizen, die Bürgerschaft abermals in ihrer Ordnung nach einander beschicken, ihnen die vorhin beschehene Beschreibung, ob sie deren also geständig, vorlesen, und alsdann darauf einen jeden, nachdem er Erbgüter hat, die Anlag und Besatzung, wie viel ein jeder ein Jahr lang zur Beeth zu geben schuldig, machen.

Vom Baumeister-Amt oder Bau-Herren.

Das Baumeister-Amt wird gleichfalls, wie das Beeth-Amt mit 2 Personen, deren eine des 12r, die andere des 24r Raths ist, zu gewöhnlicher Luciae-Zeit, nach vorhin angehörter Jahr-Rechnung, be[S. 413]stellet; diesen sind alle und jede gemeiner Stadt Bäu an Häuszern, Mühlen, Brücken, Wege und Stege befohlen, dieselbe, wo sie wandelbar worden, wiederum zu beszern oder aber (jedoch uf vorhin angehörten E. E. Raths Befehl) einzureiszen und von neüen zumachen, darzu sie dann einen besondern bestellten Baumeister und Mödelmeister, auch etliche Mödler und Arbeiter, und dann das Loch zu öffnen oder zu verwahren, die Waszer-Bäu und Nothdurft zu besichtigen und anzuzeigen, zween Wehrmeister zu Bestallung und Besoldung halten. Diesen werden auch (nachdem sie alle Sonntag zu Abbezahlung ihrer wochentlichen Arbeiter uf dem Rathhausz sizen), die Büchsen von den Thor zu öffnen, das Weg-Geld einzunehmen von den Thorwärtern geantwortet. Zudem ihnen sonsten nach allen Jahrmärckten das Stätt-Geld, Vieh-Zoll, Bestand-Geld der gemeinen Bad-Stuben, auch was die Walck- und Schiff-Mühlen erträgt, eingewantwortet. Und was sie sonsten zu versorgen und Erhaltung gemeiner Stadt Waszer- und Mühl-Bäue für Geld bedürfen, müssen sie jederzeit von den Herren verordneten Einnehmern fordern, einnehmen, und zu gebührlicher Zeit, wie und wohin sie solches angelegt und verbaut, wie alle andere Amtleut, auch verrechnen.

Von den Getraid-Meistern.

Die jederzeit zween verordnete Getraid-Herrn empfahn jederzeit von den Herrn Baumeistern das Getraid an Korn und Waizen in der Mühl zum gewöhnlichen Ausführen, dasz sie es dann in ihre geordnete Verwahrung schaffen, dessen mit Wenden und anderer Nothdurft warten und versorgen, und wenn sie solches verkaufen, oder aber zu gemeiner Stadt Vorrath und Nothdurft anders mehr darzu kaufen, sollen sie sich bey E. E. Rath jederzeit Bescheids erhohlen, und zu bestimmter Zeit über solch Amt auch ihre ufrichtige und erbare Rechnung thun.

Vom Daz-Amt.

Zum Daz-Amt werden ihr zween einer des 24r Raths und der andere des Zusazes geordnet, deren einer gemeiniglich, so der Main-Mühl am nechsten geseszen, die Brücken-Tafel hält, von welchen die Becken, wann und wie viel einer in die Mühlen an Getraid thut, Zeichen hohlen und sich ufschreiben laszen, welche Zeichen sie in den Mühlen dem Mizer neben dem Getraid antworten, damit sie nichts falsches brauchen können, alsdann sie die geordnete Daz-Herren die Sonntag als andere Amtleüt uf dem Rathhausz sizen, den gewöhnlichen Daz von den Becken, was sie jede Wochen haben mahlen laszen, erfordern und einnehmen, darum sie jedes Jahr zu gebührlicher Zeit Rechnung thun und solches Geld jedesmals den Herrn Einnehmern antworten.

Von Mehlherren.

Damit gemeine Stadt uf den Nothfall auch mit einem Vorrath an Mehl staffirt und gefaszt sey, so werden jedes Jahr 2 Mehlherren aus dem 24r Rath oder Zusaz geordnet. Diese empfahn jedesmahls

von den Getraid-Herrn viel oder wenig, nachdem man sich Sudels-¹⁴[S. 414] oder Spengels-Mehl-Wetters vorsieht, das Getraid, laszens zu Mehl machen, verschaffens zum Vorrath auf den Mehl-Boden, versorgens mit Wenden und warten solang, bis ihnen E. E. Rath dasselbe zu verkaufen oder wieder in der Mühl zu verwechseln oder aber, im eüersten Nothfall zu verspeiszen, in einer eigenen Commiss zuverbacken, Befelch giebt, über welches sie denn gebührlich ufrichtige Rechnung thun und das Geld den Herren Einnehmern liefern.

Von Ungeldern.

Zum Ungelder-Amt wird jährlich einer der 12er und einer der 24er Raths verordnet, welche nach dem Herbst samt dem Visirer und Schreiber von Hausz zu Hausz gehen, in den Kellern visiren, und was ein jeder Burger für Wein, der ihn gewachsen oder er sich kauft, fleiszig beschreiben, alle Sonntag uf dem Rathhausz sizen, das gewöhnliche Ungeld von den Bürgern einnehmen, und also über allen Wein, so in der Stadt hinaus verkauft oder zum Zapfen geschenckt, über das empfangene Ungeld gebührlich ufrichtige Rechnung thun und solches jederzeit den Herren Einnehmern einantworten.

Von Wein-Herren.

Jedes Jahrs¹⁵ werden zween des Raths zu Wein-Herren geordnet; diese empfahen ihr Geld von den Herren Einnehmern, darum sie zu Herbst-Zeiten oder zur andern Gelegenheit Wein, viel oder wenig, nachdem ihnen von E. E. Rath befohlen wird, welche sie im Raths-Keller in Hut und Verwahrung halten, bis ihnen vom Rath solchen zu verkaufen oder länger zu behalten befohlen; da sie das Geld wiederum denen Herren Einnehmern antworten und zu bestimmter Jahreszeit darum gebührliche Rechnung thun.

Das Zinsz-Amt.

Das Zinsz-Amt wird jährlich der ältesten einem der Raths gemeinlich uf seine Person perpetuirt und befohlen, der gemeiner Stadt Zinsz-Buch hält, und laut desselben die Zinsz, auch wenn die Gütter veräusert, gebührlich Handlohn eintreibt und einnimmt, auch zu gebührender Zeit ehrlich ufrichtige Rechnung darüber thut, und das Geld den Herren Einnehmern, auch, wo Getraid-Gült gefällt, den Getraid-Herren einantworten.

Von Wachtmeistern.

Das Wachtmeister-Amt wird einem der 12r und einem des 24r Raths befohlen, die jährlich in der Ämter-Besezung darzu geordnet werden. Diese bestellen die Thürn und Thore mit 3 Thürnern, Thorhüttern, darzu andere Wächter mehr bey Tag oder Nacht, wie es die Nothdurft erfordert, mit fleisigen Wächtern, darzu sie durch ihren Diener, den Wachtgebieter, ansagen und gebieten laszen; das Geld zu Belohnung oder andern Unkost solch Thürner, Thorhüter und Wächter nehmen sie jederzeit bey den Herrn Einnehmern, darum sie geordnetes Jahrs-Zeit Rechnung thun.

[S. 415]

Stättmeister-Amt.

Das Stättmeister-Amt wird zween des Raths, deren einer aus dem 12r, der andere aus dem 24r Rath ist, vertrauet. Diese gehn an den Jahrmärckten umher, nehmen von jedem Crämer oder andern, so zu Marckt etwas feil haben, das gebührliche Stättgeld ein, welches sie den Herren Baumeistern¹⁶ auf Trauen und Glauben zuzahlen und einantworten, die solches zu gebührender Zeit ufrichtig verrechnen, auch wo sich uf den Jahrmärkten der Stände und anderes zwischen den Crämern begiebt und zuträgt, müszen die Stätttherren es schlichten und vergleichen. Es werden auch sonsten 2 andere des Raths 24r und Zusazes geordnet, welche man die Zahlherren nennet; diese sizen an den Jahrmärckten und Niederlagen in einem darzu verordneten Gemach uf dem Kauf-Boden bey der

¹⁴ H. Zödels.

¹⁵ H. Zeit.

¹⁶ H. Burgermeistern.

Thür, damit ihnen nichts entgehen kann, beschreiben erstlich alle wüllene und leine Tücher, so alda zu Marckt gebracht und feil gehabt werden, davon man ihnen gewöhnliche Niederlag- oder Kaufgeld geben musz, welches sie empfangen, den Herrn Baumeistern einantworten, die auch zu gebührender Zeit solche in ihrer Rechnung getreulich verrechnen. Desgleichen, so wird einer aus den 24r Rath oder Zusaz geordnet, der alle Jahrmarckt uf dem Rosz- und Viehmarckt von jedem Stück den gebräuchlichen Zoll durch seine zugeordnete Knechte von dem, so verkauft wird, erfordern lässt, und einnimbt, welches er gleichfalls den Baumeistern, ins künftige zu verrechnen, einantwortet.

Vom Forstmeister-Amt

Zween des Raths, als einer des 24r Raths, der andere des Zusazes, so vor andern feldkundig seyn, werden jährlich zum Forstmeister-Amt geordnet; diesen sind gemeiner Stadt Hölzer durch Ermahnung der Forstknechte und Flurschützen in Acht zu halten, anvertrauet, die auch jedes Bau-Holz (doch nicht ohne E. E. Raths Erlaubnisz und Bewilligung), darzu jährlich das Brenn-Holtz verkaufen und ausgeben, das erlözte Geld den HH. Einnehmern antworten und genugsame Jahr-Rechnung darum thun, die auch jährlich neben den beeden jüngsten Herren Schöpfen die geordnete hohe Gerichte zu Zell und Weipoltshausen besetzen und helfen halten, und, wie sie durchaus die gemeiner Stadt Hölzer oder Gemarkungen, Rain und Stein vernehmen, bey E. E. Rath anbringen.

Kriegs- oder Schoszmeister-Amt.

Schoszmeister werden zweien des Raths solcher Sachen verständig geordnet, welche das Zeuchhausz und was darinnen ist, die Artectorien¹⁷ an Stücken, Büchsen, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter und andern darzu gehörigen befehlen, solches uf dem Nothfall in guter Verwahrung und Bereitschaft (darzu sie dann einen bestellten Zeugwart halten) zu haben, in Feüers- oder Feinds-Noth, wie die Feuer- und Sturm-Ordnung mit sich bringt, zuversehen. Zu solcher Versehung wird ihnen das Geld aus dem Einnehmer-Amt, wann sie jährlich was [S. 416] neües ins Zeuchhausz zeugen wollen, aus dem Busz-Amt ein gewisses Deputat darzu gegeben, dafür sie jährlich auch gebührende Rechnung thun müssen.

Britter-Herren.

Britter-Herrn sind zweien des Raths, einer aus den 12rn, der andere aus den 24rn oder des Zusazes verordnet, haben den Handel am Main mit Bau-Holz, Brittern, Bühn, Pfählen und dergleichen, welche sie dann gemeinen Nutzen zum Besten einkauffen, und hernacher zu Gewinn wiederum verkauffen, darinnen sie gleichwohl diesen Brauch halten sollen, dasz, wo ein Burger solches bedürfen wird und keme, wann sie den Kauf mit einem Flöszer beschlozen und ehe sie mehr und weiter Unkosten darauf wenden, sie dem Burger auch in seiner Nothdurft vor solchem Kauf laszen oder ihn mit anstehen laszen sollen; ihr erlöztes Geld sammt dem Gewinn E. E. Rath gebühlich zu verrechnen, ihr Geld, wie sie es zuvor von den Einnehmern empfangen, wiederum dahin ins Amt überantworten.

Apotheker-Herren.

Deren werden auch zweien des Raths, solcher Sachen mehrertheils verständig, jährlich geordnet, ein fleisziges Aufsehen uf die Apotheken und Apotheker zu haben, damit man mit Zurathen des H. Doctoris Medicinae frische, unverfälschte Waaren in der apotheken einkaufen, der Apotheker dieselben einem jeden wiederum also unverfälscht in der gesetzten Tax zukommen laszen und in allweg redlich und treü seyn, das erlözte Geld, was sie im Handel nit bedürfen, den Herrn Einnehmern einantworten, und gebühliche Rechnung über die Apotheken thun.

Salz-Herren.

Den Salz-Handel hat E. E. Rath allererst A° 1575¹⁸ aus gezwungener Nothdurft, demnach der arme Mann von den Crämern und Pfragnern über die maszen damit übersezt wurde, angefangen, dahin gedacht und geordnet, dasz man eine Person, sie wäre aus dem Zusaz des Raths oder sonsten aus der

¹⁷ D. i. zur Argeley, wie Gl. W. hier lesen, gehörige Sachen.

¹⁸ H. 1535.

Gemeind, den Salzhandel dem gemeinen Nuz zugut zu verrichten, um gewisse Besoldung annehmen sollte; diesem werden zween des Raths zu Ufsehern geordnet, welche zu gewöhnlicher Zeit die Salz-Truhen, darinn das erlöste Geld gelegt wird, öffnen, das Salz neben dem bestellten Salz-Händler einkaufen helfen und bezahlen, das übrige Geld aber den Herrn Einnehmern einantworten und ehrliche ufrichtige Rechnung darüber thun.

Johannis- oder Kirchen-Pfleger.

Zween der Raths, einer der 12r, der andere ein 24r, werden jährlich zu Johannis-Pflegern geordnet. Dieser Amt ist, Kirchen und Schulen und was solchen geistlichen Sachen anhängig, in Befehl und fleisigen Aufsehen zu haben; was die Kirchen- und Schul-Diener, deren Häuszer und anderes mangelt, zu bestellen und zu versorgen, darzu sie dann ihr gestift und geordnet Einkommen bey E. E. Rath [S. 417] und anderswo haben und einnehmen, darum sie zu gebührlicher Zeit christliche und erbare Rechnung thun.

Siech-Hausz-Pfleger.

Es werden einer des 24r und einer des Zusazes über das Siech-Hausz jährlich geordnet. Diesen ist das Siech-Hausz in Gebäuen zu halten, mit Holz und sonsten die arme Leüt darinnen mit ihren gestifteten Pfründen und Nothdurft zu versehen und zu versorgen, darzu sie dann ihre Stiftung an Zinszen und Gülten anders wo einzunehmen haben, und auch gebührliche Rechnung darum thun.

Casten-Pfleger.

Üeber den Almosen-Casten und sonsten insgemein über alle arme Leüt werden jährlich 6 Personen geordnet, einer des 12r Raths, der allein *authoritatis gratia* ist, damit die andere erbarlich, treulich und desto fleisziger mit Allmosen und deren Ausspendung umgehen. Der andere ist des 24r Rath; dieser hält das Buch, nimmt ein und giebt aus; der dritte des Zusazes; der 4te aus den 8ern der Gemeinde; denen werden zween aus der allgemeinen Burgerschaft zugeordnet, welche beide alle Sonntag mit dem Säcklein in der Kirchen umgehen (wo deren einer krank oder andere Ehehaften hätte, auch der andere des Zusazes oder Gemeinds-Manns einer) die Allmosen fleiszig einsammeln und dann in den Allmosen-Casten treulich einschlieszen, in den Quartalen alle sämtlich mit einander aufschlieszen, zehlen und wie obgemeldt, dem Dispensatori einantworten; dann auch die gestifte Allmosen und anderes armer Leüt Einkommen jährlich inhalt des Zinsz-Buchs fleiszig eintreiben und einnehmen sollen, welches sie alle mit gesamen Rath, den Special-Stiftungen oder sonsten ihren Erkänntisz nach, armen Leüten austheilen und ausspenden, sollen auch sämtlich ein flesiges Aufsehn ufs Seelhausz haben, deszen inwohnenden armen Leuten oder sonsten, wo in der Stadt hauszarme Leut, so Hülf bedörfen, Nachfrag haben; wo sie deren erfahren, von dem Allmosen Hülf und Handreich ihnen beweisen und erzeugen, und also in allweg möglichs Fleiszes die Allmosen christlich recht¹⁹ und wohl ausspenden und anlegen, darüber des Jahrs erbare und ufrichtige Rechnung thun.

Unter-Burgermeister oder Buszmeister.

Das Unter-Burgermeister-Amt hab ich darum zuletzt angesetzt, weilen es fast der andern aller ihr Knecht ist, und dieweil der Unter-Burgermeister auch zugleich das Busz-Amt darneben trägt, welches nach allen Rechnungen zuletzt gehört wird. Dieser wird aus den 24ern erwählet und soll ein flesiges Aufsehen und Gehorsam auf den Ober-Burgermeister haben, was ihm von diesem befohlen wird von Rathswegen allein neben den Stadt-Knechten zu verrichten, mit nächtlichen Streifen, Nachjagen den Übelthätern, Bestellung der Thore und was die Nothdurft erfordert, und in Summa, was sonsten niemand thun will, fleiszig zuverrichten und zu versorgen. Er musz auch bey allen Versammlungen der Handwercker seyn, von ihnen die Straf und Busz, gleichwie auch sonsten alle Frevel-Straf und was von E. E. Rath ge-[S. 418]straft wird, fleiszig eintreiben, auch neüe Bürger annehmen, das Bürger-Geld einnehmen, und über solches alles getreüliche Rechnung thun und das Geld denen Herren Einnehmern einantworten.

¹⁹ H. an.

